

TEXLICHE FESTSETZUNGEN

1. ANDREINGESCHLOSS

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 2. April 1998 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 2. April 1998 vorläufig bekannt gemacht.

0.4. GEBÄUDE :

0.4.1 Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.3

- Dachform : Satteldach 22 - 30 °
- Dachdeckung : Pfannen, dunkelbraun oder rot
- Dachgauben : zulässig als Giebel- oder Schleppegauben bei einer Dachneigung von 30°, jedoch nur im inneren Drittel der Dachfläche, Mindestabstand von der Giebelwand 2,50 Meter, max. 2 Dachgauben je Dachseite, max. Ansichtsfläche 3,00 qm je Dachseite, bzw. bei einer einzelnen Gaube max. 2,00 qm Ansichtsfläche.
Negative Dachgauben (Einschnitte in die Dachfläche) sind nicht zulässig.
- Zwerggiebel : zulässig, je Gebäudeseite max. 1 Zwerggiebel im mittleren Gebäudedrittel, max. Breite 25 % der Gebäudelänge, die Traufhöhe ist entsprechend der Traufe des Hauptbaukörpers zu wählen.
- Kniestock : zulässig, max. Höhe 0,40 Meter bis Oberkante Pfette
- Dachflächenfenster : zulässig, ihre Fläche darf max. 5% der jeweiligen Dachflächenseite betragen.
- Traufhöhe : max. 6,00 Meter ab gewachsenen Boden (natürliche Geländeoberfläche).
- Sockel : max. 0,50 Meter
- Dachüberstände bei
 - Ortgang : max. 1,00 Meter, bei Balkonen bis zu 1,80 Meter zulässig,
 - Traufe : max. 1,00 Meter

0.8. ABSTANDSFLÄCHEN :

0.8.1. Es gelten die Abstandsfächen nach Art. 6 BayBO.

gemäß § 12 BauOB ortsbüchlich bekannt gemacht. Das Deckblatt der Begründung liegt seit diesem Tage im Rathaus in Lindberg, Zimmer Nr. 94 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Die Änderung wurde mit Veröffentlichung der Bekanntmachung am 2. April 1998, Sachverstandlich auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 und 4, der §§ 214, 216 BauOB hingewiesen worden.

Lindberg, den 18. Juni 1998

1. Bürgermeister